

rung oder durch einen *Intelligenzmangel* (Ziff. 3.1.1. und 3.1.3. des Präsidiumsbeschlusses vom 30. Oktober 1972) mitbedingt wurde, so ist es wichtig, diese Abweichungen von der Norm im Entwicklungsverlauf des Jugendlichen auch bei Vorliegen der Schuldfähigkeit darzustellen.

Dabei interessieren zunächst die Ursachen der Vorgefundenen Retardierung bzw. des festgestellten Mangels im intellektuellen Bereich. Liegt beispielsweise einem nicht unbedeutenden (jedoch die Schuldfähigkeit nicht aufhebenden) Entwicklungsrückstand oder einem Mangel in der intellektuellen Befähigung ein frühkindlicher Hirnschaden zugrunde, so können sich daraus ganz andere Gesichtspunkte für die Beurteilung der Schuld des Jugendlichen und für die weiteren vorbeugenden Maßnahmen ergeben, als wenn nur ein geringgradiges, schnell aufholbares Entwicklungs- und Wissensdefizit besteht, das auch kaum Einfluß auf die Tatentscheidung hatte. Auf wichtige, das Verhalten des Jugendlichen bestimmende entwicklungsbedingte Besonderheiten im Zusammenhang mit Retardierungserscheinungen und Intelligenzmängeln sollte das Gutachten ebenfalls hinweisen und ihre Bedeutung für die Begehung der Straftat sichtbar machen.

Wissenswert für die Gerichte sind im Zusammenhang mit den Ursachen von Entwicklungsverzögerungen, Fehlentwicklungen und Intelligenzmängeln stets deren Ausprägung, die Erheblichkeit ihres konkreten Einflusses auf die Tatentscheidung und die Begehung der Straftat sowie die realen und geeigneten Möglichkeiten zur Überwindung dieser strafatbegünstigenden Faktoren und zur Gestaltung des weiteren Erziehungsprozesses.

Stellt der Sachverständige im Ergebnis seiner Begutachtung fest, daß bestimmte *entwicklungsbedingte Besonderheiten* (z. B. eine leichte Beeinflussbarkeit, erhebliche Selbstwertprobleme, konflikthafte oder unangemessen impulsive Erlebnisverarbeitung, Integrationsschwierigkeiten usw.) in bezug auf das Tatgeschehen verhaltenswirksam geworden sind, so sollte er ebenfalls darauf hinweisen, weil sich auch aus entwicklungsbedingten Konflikten wesentliche vorbeugende Erziehungsaspekte ergeben können. Dabei ist wichtig zu wissen, woraus die Entwicklungskonflikte resultieren.

So kann es beispielsweise durch das Zusammenwirken ungünstiger Erziehungs- und Persönlichkeitsbedingungen gerade bei fehlentwickelten, milieugeschädigten, retardierten bzw. intelligenzgeminderten Jugendlichen zu erheblichen Störungen, inneren Konflikten und Schwierigkeiten im Entwicklungsverlauf mit daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf das Tatverhalten kommen. Das heißt, daß es dem Jugendlichen infolge des gestörten Entwicklungsverlaufs erschwert war, mit bestimmten entwicklungsbedingten Besonderheiten in ihren konkreten Auswirkungen auf die Entscheidung zur Tat und die Tatbegehung fertig zu werden.

Wurde z. B. der Entwicklungsprozeß eines Jugendlichen so gestört bzw. fehlgeleitet, daß es zu größerer Beeinflussbarkeit, Unselbständigkeit und sozialen Einordnungsschwierigkeiten kam, und resultierte daraus die Beteiligung an einer Gruppenstraftat, weil der Jugendliche in einer negativen Gruppe die ihm sonst versagte Anerkennung finden bzw. Aufmerksamkeit erregen wollte oder weil er einem erheblichen Einfluß der anderen Täter unterlag, so ergeben sich aus einem solchen Entwicklungskonflikt wichtige Hinweise für die Vorbeugung erneuter Straffälligkeit. Dem Jugendlichen muß geholfen werden, diese Konflikte zu erkennen und zu lösen, damit er eigene Verantwortung entwickelt. Auch solche Entwicklungskonflikte müssen eventuell in ihrer Verzahnung und in ihrem Wechselverhältnis zu anderen Umwelt- und Persönlichkeitsproblemen des Jugendlichen sichtbar gemacht werden, damit sie nicht unbe-

einflußt weiterwirken und ggf. erneute Straftaten determinieren.

Es ist für die Gerichte mitunter recht schwierig, das Mitwirken von entwicklungsbedingten Besonderheiten an der Tatentscheidung und Tatbegehung zu erkennen. Deshalb kommt den Sachverständigen — wenn sie im Strafverfahren bei der Prüfung der Schuldfähigkeit mitwirken — die verantwortungsvolle Aufgabe zu, auch jene entwicklungsbedingten Probleme, die in bezug auf das Tatgeschehen verhaltenswirksam geworden sind, vorzutragen und darzustellen, in welcher Beziehung und in welcher Erheblichkeit sie sich auf das Tatverhalten ausgewirkt haben. Gleichzeitig sind die erzieherischen und vorbeugenden Ansatzpunkte für die Überwindung der festgestellten Entwicklungsprobleme aufzuzeigen.

Hinweise für die Gestaltung des weiteren Erziehungsprozesses, insbesondere bei einer Bewährungsverurteilung

Konkrete Hinweise zur Überwindung von psychischen Auffälligkeiten, zur Korrektur fehlgeleiteter Entwicklungsprozesse, zum Abbau sozialer Fehlentwicklungen sowie zur Gestaltung der weiteren Entwicklung des Jugendlichen sind in den psychologischen Gutachten noch recht selten. Die Gerichte sollten deshalb darauf hinwirken, daß sich die Gutachter auch zu diesen Fragen äußern, damit ihre psychologische Sachkunde z. B. für die inhaltliche Gestaltung einer individuellen Betreuung im Rahmen einer Bewährungsverurteilung genutzt werden kann und u. U. auch notwendige spezifische erzieherische Einwirkungen bzw. psychotherapeutische Maßnahmen veranlaßt werden.

Detaillierte, individuelle Erziehungshinweise im Gutachten entsprechen auch dem Anliegen der Neufassung der §§ 32, 33 StGB zur wirksamen Ausgestaltung von Verurteilungen auf Bewährung. Sie versetzen das Gericht in diesen Fällen besser in die Lage, den betreffenden Kollektiven bzw. dessen Leitern jene Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich eines Jugendlichen zu vermitteln, die sie kennen müssen, um die individuell geeignete erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zu gewährleisten. Deshalb sind mitunter auch methodische Hinweise wichtig, wie das Kollektiv den jeweils festgestellten Verhaltensbesonderheiten des Verurteilten am besten ertgegenwirken kann.

Anliegen der Gerichte sollte es deshalb sein, dafür zu sorgen, daß die Gutachten mit dazu beitragen, den Bewährungsprozeß des jugendlichen Straftäters auf die Überwindung jener subjektiven Faktoren im Bereich der Persönlichkeit auszurichten, die das strafbare Handeln mitbedingt haben. Hierin liegen für das Kollektiv sowohl wichtige Ansatzpunkte zur inhaltlichen Gestaltung der Bewährungssituation als auch reale Möglichkeiten, Mängel in der Persönlichkeit des Jugendlichen abzubauen, ihm das Anliegen des Kollektivs durch konkrete, helfende Maßnahmen noch deutlicher bewußt zu machen und ihn somit zur eigenen Erkenntnis seiner gesellschaftlichen Verantwortung zu führen.

Bedeutung der tatbezogenen Prüfung der Schuldfähigkeit

Voraussetzung für eine wirksame Kriminalitätsvorbeugung ist selbstverständlich ein richtiges Ergebnis der wissenschaftlichen Begutachtung der Schuldfähigkeit des Jugendlichen. Entscheidend ist, daß die Schuldfähigkeit tatbezogen geprüft bzw. beurteilt wird.^{5/} Darauf haben die Gerichte bei der Prüfung von Gutachten zu achten. Mitunter enthalten Gutachten ausführliche Darlegungen zu den Erziehungs- und Lebensbedingungen, aus denen

^{5/} Vgl. hierzu U. Roehl, „Zur Arbeit der Gerichte mit forensischen Gutachten“, NJ 1973 S. 165 f.